



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die  
Landschaftsverbände  
Rheinland und Westfalen–Lippe

**- ausschließlich per E-Mail -**

02. April 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 22

bei Antwort bitte angeben

Anja Breeger/Marlen Degeling

Telefon 0211 837-2113

Telefax 0211 837-2200

marlen.degeling@mkffi.nrw.de

**Corona-Virus (COVID-19): Auswirkungen auf die zusätzlichen Leistungen des MKFFI im Bereich der Schwangerschafts(konflikt)beratung und Familienberatung**

Erlassregelung zu

1. Angeboten für Familien mit Fluchterfahrung im Bereich der Schwangerschafts(konflikt)beratung und
2. Angeboten für Familien mit Fluchterfahrung im Bereich der Familienberatung sowie
3. für die Kooperationen der Familienberatungsstellen mit Familienzentren
4. Förderung von Familienberatungsstellen gemäß der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen“

Hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Durchführung von Beratungen und Angeboten für Familien mit Fluchterfahrung sowie für die Kooperationen der Familienberatungsstellen mit Familienzentren teile ich Folgendes mit:

Soweit bei Angeboten in den Förderbereichen 1 - 3, die mit zusätzlichen Mitteln des MKFFI gefördert wurden, aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus Ausfall- oder Stornokosten entstehen, wie z.B. Gehalts- und Honorarzahungen aufgrund von abgeschlossenen Verträgen, können diese aufgrund der Ausnahmesituation und der nicht vom Träger zu verantwortenden „höheren Gewalt“ im Rahmen der gewährten Zuwendung grds. als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße

Die Entscheidung über die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit ist im Einzelfall durch die jeweilige Bewilligungsbehörde zu prüfen.

Seite 2 von 3

Hierfür gelten die folgenden Maßstäbe:

- Eine Übernahme von Ausfall- oder Stornokosten ist nur dann möglich, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass das Angebot nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren.
- Dies gilt auch für die Honorarkosten, soweit diese nicht durch vorherige Stornierungen vermieden werden können.
- Soweit eine Stornierung von Honoraraufträgen möglich ist, können Ausfallkosten unter analoger Anwendung zum Kurzarbeitergeld reguliert werden. Dieses entspricht einer Berücksichtigung in Höhe von 60 % des ausgefallenen pauschalisierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Ausfallhonorar 67 % des ausgefallenen pauschalisierten Nettoentgelts. Dabei liegen die Regelungen bezüglich der Honorarkräfte grundsätzlich in der Verantwortung der Träger. Die genannten Kosten können entsprechend als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Vertraglich bereits gebundene Honorarkräfte sollen nach Möglichkeit anderen dem Zuwendungszweck entsprechenden Tätigkeiten zugewiesen werden, die eine sinnvolle Weiterbeschäftigung im Rahmen des Programms/ Projekts ermöglichen.
- Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Daher sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und von den Zuwendungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten.
- Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, bspw. durch zögerliches Handeln beim

Absagen einer Maßnahme, können hieraus entstandene oder absehbar entstehende Kosten nicht aus o. g. Mitteln anerkannt werden.

- Bei der Schadensregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog des vorgesehenen prozentualen Anteils einzubringen.
- Die Verwendungsnachweisprüfung 2020 erfolgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen.
- Soweit für die o.g. Förderbereiche für die Vorlage der Verwendungsnachweise **2019** Fristen per Erlass des MKFFI vorgegeben wurden, werden diese bis zum 30.06.2020 verlängert.

Die vom MKFFI bezuschussten Familienberatungsstellen (Nr. 4) werden als Angebot der Daseinsvorsorge gefördert. Insofern ist die Förderung nicht an die Durchführung einer vorgegebenen Anzahl von Angeboten/Beratungen im Zuwendungszeitraum gebunden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass vermehrt telefonische und online gestützte Beratung durchgeführt wird.

Face-to-face Beratungsgespräche sollten im Übrigen unter Berücksichtigung der Verhaltensempfehlungen des Robert-Koch-Instituts erfolgen.

Im Auftrag

Gez.: Michaela Lübbering